Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 1. Oktober 2015 dem Rat der Gemeinde Kreuzau zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept, Haushaltsplan und Anlagen wird bis zum 3. Dezember 2015 bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 114, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gleichzeitig steht der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen im Internet unter www.kreuzau.de/Bürgerservice/Satzungen und Richtlinien/Finanzverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 26. Oktober 2015, Einwendungen erheben, die an die vorbezeichnete Behörde zu richten sind. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kreuzau, den 2. Oktober 2015

Der Bürgermeister:

Eßer -

Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

Neues Bundesmeldegesetz gilt ab 1. November 2015

Ab dem 1. November 2015 wird das Melderecht in Deutschland harmonisiert und fortentwickelt. Das Bundesmeldegesetz löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie die Landesmeldegesetze ab. Änderungen betreffen u.a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren mit den bedingten Sperrvermerken.

Das neue Bundesmeldegesetz sieht unter anderem vor, dass zur Anmeldung wieder eine Erklärung (Wohnungsgeberbestätigung) des Wohnungsgebers erforderlich ist. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG). Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung durch den Wohnungsgeber auszustellen, die der Woh-

- Ingo Esser -

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines in der Gemeinde Kreuzau

Vom 07.10.2015

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBL I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 Zweites Bürokratieabbaugesetz vom 07.09.2007 (BGBL I S. 2246), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 der Gewerberechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2012 (GV. NRW Nr. 23 / 2012 S. 421) wird von der Gemeinde Kreuzau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kreuzau vom 01.10.2015 für das Gebiet der Gemeinde Kreuzau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Der Betrieb einer Straußwirtschaft zum Absatz selbst erzeugten Apfelweines und Weines wird für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten, erlaubnisfrei gestellt.
- (2) Der Betriebsbeginn und die gewünschte Dauer ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Öffnung der Straußwirtschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Räumliche Voraussetzungen

- Der Betrieb der Straußwirtschaft darf am Ort der Erzeugung des Apfelweines/Weines oder am Wohnsitz des Inhabers erfolgen.
- (2) Am selben Ort darf keine anderweitige Schank- und / oder Speisewirtschaft nach dem Gaststättengesetz betrieben werden.
- (3) Eine Anmietung fremder R\u00e4umlichkeiten f\u00fcr den Betrieb der Straußwirtschaft ist nicht zul\u00e4ssig.
- (4) Die Sitzplätze im In- und Außenbereich der Straußwirtschaft sind auf maximal 40 Plätze zu beschränken.

§ 3 Art und Umfang der Straußwirtschaft

 In der Straußwirtschaft darf selbst erzeugter Apfelwein oder Wein ausgeschenkt werden.

4

KREUZAU

(2) Im Zusammenhang damit dürfen kalte oder einfache warme Speisen zum direkten Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim
Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend
gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher genügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 07.10.2015

Der Bürgermeister

-Ingo Esser-

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Kreuzau

